

## Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2024

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 18.06.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	24.042.100			24.042.100
ordentliche Aufwendungen	26.449.300			26.449.300
außerordentliche Erträge	-	816.000		816.000
außerordentliche Aufwendungen	-			-
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.542.700			23.542.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.971.600			24.971.600
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	132.000	816.000		948.000
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.762.500	2.450.000		7.212.500
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.630.500	2.450.000		7.080.500
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	825.100			825.100
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	28.305.200	3.266.000		31.571.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	30.559.200	2.450.000		33.009.200

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.630.500 Euro um 2.450.000 Euro erhöht und damit auf 7.080.500 Euro neu festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

## § 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 KomHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar (unverändert).

## § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro im Haushaltsjahr 2024 sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG (unverändert).

Bardowick, 18.06.2024

Luhmann  
Bürgermeister

## **II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 NFAG und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 10.07.2024 unter dem Az. 34.40-15.12.10/20 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Fachbereich Finanzen, Schulstraße 12, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 10.07.2024

Luhmann  
Samtgemeindebürgermeister